

Bundessozialgericht

- 2 RU 61/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni
1981 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Detmold vom 30. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1899 geborene Ehemann der Klägerin - Dr. med. H. S. - war als niedergelassener praktischer Arzt bei der Beklagten freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert. Seit 1974 trug er einen Herzschrittmacher, der nach dem Demand-Prinzip arbeitete und Impulse an das Herz nur abgab, wenn die Herztätigkeit nicht ausreichend war. Am 11. Januar 1978 behandelte er in seiner Praxis einen Patienten an einem Ultrathermgerät. Als er die Einstellung der Diplode veränderte, brach er plötzlich zusammen. Bei der alsbald veranlaßten Einlieferung in das Kreiskrankenhaus war er bereits tot. Nach der Auffassung des Chefarztes und des Oberarztes des Krankenhauses hatten die Ultrathermstrahlen den Schrittmacher ausgeschaltet, so daß es bei nicht ausreichender Herztätigkeit zum Herztod gekommen sei. Der technische Aufsichtsdienst der Beklagten meinte ebenfalls, daß der Tod auf den Umgang mit dem Diathermgerät zurückzuführen sei.

Durch Bescheid vom 24. November 1978 lehnte es die Beklagte ab, der Klägerin Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren: Der Tod sei nicht durch einen Arbeitsunfall verursacht worden. Ein Unfall setze begrifflich eine Körperschädigung durch eine äußere Einwirkung voraus. Daran habe es hier gefehlt. Denn die Störstrahlung habe nicht zu einer Körperschädigung geführt, sondern nur auf den Schrittmacher eingewirkt; bei ausreichendem Herzeigenrhythmus wäre das zeitweise Aussetzen des Schrittmachers nicht bemerkbar geworden. Der Schrittmacher sei auch kein Körperersatzstück oder größeres orthopädisches Hilfsmittel im Sinne des § 548 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen, sondern ein Heilmittel; darüber hinaus sei der Schrittmacher auch nicht beschädigt worden.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die Beklagte dem Antrag der Klägerin entsprechend verurteilt, eine Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren (Urteil vom 30. Mai 1979). Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Tod des als niedergelassener Arzt nach § 539 Abs 1 Nr 7 RVO versicherten Ehemannes der Klägerin sei durch einen Arbeitsunfall verursacht worden. Der Herzschrittmacher habe infolge der Einwirkungen der Ultrathermstrahlen *keine Impulse mehr abgegeben, obwohl dies im Zeitpunkt der versicherten Tätigkeit lebensnotwendig gewesen wäre*. Durch den fehlenden Herzeigenrhythmus sei es zu einem Blutdruckabfall, zu einer Verminderung der Coronarperfusion und damit zum Herztod gekommen. Die Einwirkungen der Strahlen auf den Schrittmacher und der dadurch verursachte Tod erfüllten den Tatbestand eines Unfalls. Ein Unfall liege nicht nur vor, wenn der Körper durch ein schädigendes Ereignis direkt und unmittelbar betroffen werde. Der Schrittmacher sei wie ein wesentlicher Bestandteil des Körpers anzusehen. In dessen lebenserhaltende Funktion hätten die Strahlen entscheidend eingegriffen mit der Folge, daß in einer kritischen Situation keine Impulse an das Herz abgegeben worden seien. Darin liege eine den Unfallbegriff erfüllende schädigende Einwirkung von außen auf den Körper.

Das SG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel mit Zustimmung der Klägerin eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Es habe keine äußere Einwirkung im Sinne eines Unfalls auf den Körper des Versicherten stattgefunden, die Strahlung des Ultrathermgerätes habe vielmehr nur auf den Schrittmacher eingewirkt und wäre bei ausreichendem Herzeigenrhythmus nicht bemerkbar geworden. Der Schrittmacher aber habe nicht zum Körper des Versicherten gehört. Es bestehe deshalb kein Kausalzusammenhang im Rechtssinne zwischen der beruflich bedingten Einwirkung des Ultrathermgerätes auf den Schrittmacher und dem dadurch herbeigeführten Herztod.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen,
hilfsweise
Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte zu Recht verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenenentschädigung zu gewähren.

Der Ehemann der Klägerin war zwar nicht, wie das SG angenommen hat, nach § 539 Abs 1 Nr 7 RVO als ein im Gesundheitsdienst Tätiger gegen Arbeitsunfall versichert, weil er als Arzt eine selbständige berufliche Tätigkeit ausübte und deshalb zu den nach § 541 Abs 1 Nr 4 RVO versicherungsfreien Personen gehörte. Die Versicherungsfreiheit im Sinne dieser Vorschrift schließt jedoch nicht den freiwilligen Beitritt zur Unternehmerversicherung gem § 545 RVO aus (BSGE 23, 248, 250; s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 478p; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl,

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 541 Anm 2 Nr 2, Anm 13 Nr 7). Von dieser Möglichkeit hatte er Gebrauch gemacht und war somit bei seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit als niedergelassener Arzt in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert.

Zu Recht hat das SG entschieden, daß der Klägerin eine Hinterbliebenenenentschädigung nach den §§ 589 Abs 1, 590, 591 RVO iVm § 548 RVO zusteht, weil ihr Ehemann infolge eines Arbeitsunfalls gestorben ist.

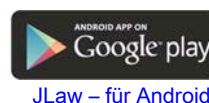
Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Der Begriff des Unfalls ist in der RVO nicht bestimmt. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum seit langem und im wesentlichen einhellig vertretenen Auffassung ist Unfall ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis (s ua BSGE 23, 139, 141; 46, 283; BSG SozR 2200 § 550 Nr 35; Brackmann aaO S 479; Lauterbach aaO § 548 Anm 3; Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 2. Aufl, 1981, S 55; Plagemann/Plagemann, Gesetzliche Unfallversicherung, 1981, S 40 RdNr 87; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennzahl 050 S 1 - jeweils mit weiteren Nachweisen). Soweit daneben zum Teil auch gefordert wird, das Ereignis müsse "von außen" auf den Menschen einwirken, soll damit lediglich ausgedrückt werden, daß ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist (s BSG SozR aaO; Brackmann aaO; Lauterbach aaO; Schönberger/Mehrtens/Valentin aaO S 56; Plagemann/Plagemann aaO S 41, RdNr 88 - jeweils mwN). Wesentlich für den Begriff des Unfall sind hiernach ein ("äußeres") Ereignis als Ursache und eine Körperschädigung als Wirkung (s Schönberger/Mehrtens/Valentin aaO). Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des SG haben die von dem Ultrathermgerät ausgestrahlten Kurzwellen den Herzschrittmacher gestört, der im Oberbauch des Ehemannes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

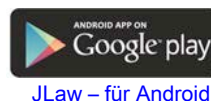
der Klägerin implantiert war; der Schrittmacher schaltete sich aus, weil die Störstrahlung einen Herzeigenrhythmus vortäuschte; bei nicht ausreichendem Herzeigenrhythmus kam es dadurch zum Herztod. Die Frage, ob das Ereignis (das Abstrahlen der Kurzwellen) und der Körperschaden (Herztod) im Verhältnis von Ursache und Wirkung standen und somit ein Unfall vorlag, ist entgegen der Auffassung der Beklagten zu bejahen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ehemann der Klägerin in dem - herzgeschädigten - Zustand, in dem er seine berufliche Tätigkeit verrichtete, gegen Arbeitsunfall versichert war. Das Herz des Versicherten konnte seine lebenserhaltende Funktion nur zusammen mit dem Schrittmachergerät erfüllen. Obwohl das "Ereignis" unmittelbar nur den Schrittmacher störte, bewirkte es zugleich eine Störung des Herzens, indem es die Kompensierung des nicht ausreichenden Eigenrhythmus verhinderte. Nach den Besonderheiten des Falles ist die ursächliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körperschaden ebenso zu werten wie etwa der direkte schädigende Einfluß von Strahlen auf das gesunde Herz eines Versicherten. Da hiernach die Voraussetzungen eines Unfalls gegeben sind und auch ein Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall (§ 548 RVO - Arbeitsunfall) sowie zwischen dem Arbeitsunfall und dem Tod vorlag, war die Revision gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)